

# ENGAGEMENT UND AUSSCHLUSS RICHTLINIE

## für verhaltensbasierte Verstösse

### Über dieses Dokument

Die Mitglieder des SVVK sind der Überzeugung, dass der direkte Dialog mit den investierten Unternehmen ein wirksamer Weg ist, um, wo angezeigt, positive soziale und ökologische Veränderungen herbeizuführen. Gleichzeitig kann ein solches «Engagement» in einer langfristigen Wertsteigerung und Risikoreduzierung für den Investor resultieren. Als letzte Konsequenz in diesem Prozess ist aber auch der Ausschluss des Unternehmens ein legitimes Mittel. Der Entscheid zu einer Ausschlussempfehlung wird vom Responsible Investment Committee (RIC) des SVVK getroffen und öffentlich kommuniziert ([www.svkk-asir.ch](http://www.svkk-asir.ch)). Dieses Dokument beschreibt den Prozess, welcher einer solchen Empfehlung zugrunde liegt.

Zürich, März 2024

### Inhalt

Über dieses Dokument.....	1
§1 Über den SVVK.....	2
§2 Verhaltensbasierte Verstösse .....	2
§3 Auswahl von Engagements (Screening).....	2
§4 Der Engagement-Dialog .....	2
§5 Zielsetzung .....	3
§6 Eskalation.....	3
§7 Ausschluss.....	3
§8 Wiederaufnahme.....	4
§9 Glossar .....	4

## §1 Über den SVVK

Der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) wurde Ende 2015 von einer Gruppe führender Schweizer institutionellen Investoren gegründet, um sie darin zu unterstützen ihre Verantwortung als aktive Kapitaleigner wahrzunehmen. Der Verein prüft und analysiert periodisch die Anlagen seiner Mitglieder, um jene Unternehmen zu identifizieren, deren Geschäftstätigkeit im Widerspruch zur normativen Basis des SVVK stehen.<sup>1</sup>

## §2 Verhaltensbasierte Verstösse

Unternehmen können sowohl aufgrund ihrer Produkte (Geschäftsbereiche) als auch durch ihr Verhalten (Geschäftsgebaren) gegen die normative Basis verstossen. Im ersten Fall empfiehlt der SVVK seinen Mitgliedern mehrere Produzenten kontroverser Waffen auszuschliessen. Dabei bezieht sich der Verein auf die normative Basis und insbesondere das Schweizer Kriegsmaterialgesetz (SR 514.51). Im zweiten Fall – allgemein als «verhaltensbasierte Verstösse» bezeichnet – strebt der SVVK einen gezielten Dialog mit dem verantwortlichen Unternehmen an. Führt dieser zu keinem Ergebnis, behält sich SVVK das Recht vor, seinen Mitgliedern den Ausschluss des betreffenden Unternehmens zu empfehlen.

## §3 Auswahl von Engagements (Screening)

Der SVVK arbeitet mit drei ESG-Anlagespezialisten zusammen, die sorgfältig geprüft und ausgewählt wurden. Sie unterstützen die jährliche Überprüfung der Investmentportfolios der Mitglieder auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kontroversen (ESG). Der SVVK nimmt dann auf jene Unternehmen Einfluss, deren Verhalten als am problematischsten eingestuft wurde. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) priorisiert der SVVK schwerwiegende und systematischen Fälle, gemäss folgender Definition:

**Schwerwiegend:** Verstösse gegen die normative Basis, die in ihrem Ausmass (Schwere der Auswirkungen), in Bezug auf den Umfang (Reichweite der Auswirkungen) oder durch ihren irreparablen Charakter (Unumkehrbarkeit) besonders signifikant sind.<sup>2</sup>

**Systematisch:** Wiederholte Verstösse gegen die normative Basis, welche auf ein systematisches Führungsproblem, das stillschweigende Hinnehmen von Missbrauch oder sogar Absicht hinweisen. Mit anderen Worten bedeutet systematisch, dass der Verstoss nicht das Ergebnis eines individuellen Fehlverhaltens oder eines isolierten Vorfalls ist.

## §4 Der Engagement-Dialog

Engagement ist der direkte Dialog des Investors mit einem Unternehmen, um ein ESG-Problem zu adressieren. Dabei handelt es sich um einen langfristigen Prozess, welcher, je nach Komplexität, mehrere Jahre andauert. Ziel ist die Verbesserung der Governance- und Managementstrukturen, der Unternehmenspolitik und/oder Massnahmen zur Lösung des vorliegenden Problems. Negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt müssen gestoppt, behoben und zukünftig verhindert werden. Ein erfolgreiches Engagement kann die Fähigkeit eines Unternehmens, ESG-Risiken zu berücksichtigen stärken und so dessen Unternehmenswert langfristig steigern.

<sup>1</sup> Pensionskassen und -versicherungen, die Mitglieder des SVVK sind, erbringen Dienstleistungen für einen Grossteil der Schweizer Bevölkerung. Deshalb beruft sich die normative Basis des SVVK auf den in der Bundesverfassung zum Ausdruck gebrachten demokratischen Konsens, auf die von der Schweiz ratifizierten internationalen Verträge, sowie auf nationale Gesetze und Vorschriften. Eine Liste aller anwendbaren Rechtsinstrumente finden Sie auf unserer Website.

<sup>2</sup> Angepasst von OECD (2017), Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren: Zentrale Überlegungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

## §5 Zielsetzung

Während drei bis sechs Monaten finden Gespräche zur Klärung des Sachverhalts mit dem Unternehmen statt. Darin soll die Verantwortung des Unternehmens ermittelt und die Schwachstellen, welche zum Verstoss geführt haben, identifiziert werden. Das Engagementziel wird formuliert, um diese Schwachstellen zu adressieren, und dem Unternehmen entsprechend kommuniziert. Damit beginnt das Engagement, welches in der Folge regelmässig bewertet wird auf Grund der Qualität des Dialogs und der effektiv erzielten Fortschritte bei der Lösung des Problems.

## §6 Eskalation

Alle Engagements des SVVK werden regelmässig überprüft. In halbjährlichem Rhythmus bewertet das Responsible Investment Committee (RIC) des SVVK, bestehend aus Vertretenden der Mitglieder, den Fortschritt der Unternehmen in Bezug auf die gesetzten Engagementziele. Falls keine Fortschritte zu verzeichnen sind, kann das RIC folgende Eskalationsmassnahmen veranlassen:

### 1) INVESTOREN-BRIEFE

Der SVVK kann Briefe an das Management oder den Verwaltungsrat des Unternehmens senden, um seine Anliegen zu verdeutlichen. Darüber hinaus kann der SVVK gemeinsame Schreiben mit Investoren, die privat an das Unternehmen gerichtet sind, oder öffentliche Schreiben oder Erklärungen anderer Organisationen unterstützen, wenn diese mit dem Ziel des Engagements übereinstimmen und dadurch den Fortschritt fördern.

### 2) UNTERSTÜTZUNG IN DER AUSÜBUNG DER AKTIONÄRSRECHTE

Der SVVK kann seine Mitglieder bei der Ausübung ihrer Stimmrechte unterstützen, indem Abstimmungsempfehlungen für Engagements, bei denen keine Fortschritte zu verzeichnen sind, zur Verfügung gestellt werden. Der SVVK erleichtert den Informationsaustausch. Die Entscheidung über eine bestimmte Stimmabgabe oder die (Mit-)Einreichung eines Aktionärsantrags obliegt jedoch jedem einzelnen Mitglied. Der SVVK verlangt keine kollektive Entscheidungen über den Erwerb, das Halten und die Veräusserung von Wertpapieren und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Seine Mitglieder sind unabhängige Treuhänder, die für ihre Anlage- und Stimmrechtsentscheide selbst verantwortlich sind und stets unabhängig handeln müssen.

### 3) POTENZIELLE AUSSCHLUSSEMPFEHLUNG

Falls nach zwölf oder mehr Monaten keine Fortschritte zu verzeichnen sind, kann das RIC entscheiden, dem Unternehmen eine letzte Aufforderung zu einem konstruktiven und zielführenden Dialog zu senden. Dies signalisiert gleichzeitig die Bereitschaft des RIC, das Unternehmen zum Ausschluss zu empfehlen. Das Schreiben, welches sich an die oberste Unternehmensführung richtet, enthält eine letzte Einladung zum Dialog, eine Frist für die Beantwortung des Aufrufs und weist auf die möglichen Konsequenzen hin.

## §7 Ausschluss

Verstreicht die kommunizierte Frist ohne eine angemessene Antwort des Unternehmens, welche zu einem konstruktiven Dialog führen muss, empfiehlt der SVVK das Unternehmen in letzter Konsequenz (Ultima Ratio) zum Ausschluss. Die Liste der Ausschlussempfehlungen wird aktualisiert und den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (<https://www.svkk-asir.ch>). Die Entscheidung über die Umsetzung der Empfehlungen und die Modalitäten der Desinvestition liegen in der alleinigen Verantwortung der einzelnen Mitglieder.

## §8 Wiederaufnahme

Unter bestimmten Bedingungen kann der SVVK die Wiederaufnahme von zuvor ausgeschlossenen Unternehmen empfehlen. Die Unternehmen werden vom RIC halbjährlich auf der Grundlage von Informationen der Analysepartner überprüft. Die Bedingungen sind die folgenden: eine positive Bilanz von mindestens zwei Jahren, in denen das Unternehmen signifikante und robuste Fortschritte bei der Lösung des bestehenden Problems erzielt hat, und keine Beteiligung an anderen schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen die normative Basis des SVVK.

## §9 Glossar

SVVK: Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen

RIC: Responsible Investment Committee des SVVKs, bestehend aus seinen Mitglieder

ESG: Umwelt-, Sozial- Governance Überlegungen (besonders in Bezug auf Investments)

OECD: Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung